

chen Kulturprogramms zivilisatorischen Charakters muß sich der Staat alles angelegen sein lassen, was zunächst darauf aus ist, in öffentlicher Hygiene für Erhaltung und Stärkung der Volksgesundheit zu sorgen; und wie viele davon in einer erzieherischen Ausbildung des physischen Bürgers und vor allem des jungen Menschen erreicht wird, so gilt es doch in ungleich höherem Maße auf die Steigerung der moralisch-intellektuellen Fähigkeiten acht zu haben, wodurch der Mensch in die Lage versetzt wird, über die physische Natur zu triumphieren. Besonders gilt dies für die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Wertmesser nicht zuletzt "in dem Verhalten der einen gegen die Freiheit, die Ehre, die Religion und Sitten der anderen zu suchen ist" (ebd. S.154). Im Wirtschaftlichen muß "Sicherheit und Gewißheit des Eigentums und der Eigentumsverhältnisse, Leichtigkeit und Erwerbung und des Verkehrs mit denselben" (ebd.) herrschen, und alles beseitigt werden, was Gewerbe und Industrie und Handel in der Vervollkommnung und dem Austausch ihrer Produkte und Objekte hindert (ebd. S.155). In diesem Zusammenhang räumt Murhard der physischen Genußvollkommenheit als einer kulturbedingung (ebd. S.172) zum geistigen Wohlsein eine Stelle ein und tritt erneut in Gegensatz zu den Kantianern, wenn er den Wohlfahrtsgedanken annimmt, allerdings nur soweit, daß neben das äußere Wohl doch ein gewisses ethisches Motiv tritt, das "Privatinteresse in allen Kollisionsfällen dem allgemeinen Interesse zum Opfer zu bringen" (ebd. S.211). Das Gefährliche, das in diesem Prinzip liegt, vor allem, wenn in einem Staate Regierung und Volk etwas Getrenntes sind, verkennt er keineswegs, sieht aber darin doch schließlich nur eine Organisationsfrage der Staatsgewalt und bleibt bei der Meinung, daß "das Wohl der Majorität der Staatsgenossen ohne Inkonvenienz als Staatszweck geltend gemacht werden könne, wenn man nur den Grundsatz festhält, daß zur Erreichung desselben nie unrechtliche und unsittliche Mittel in Anwendung gebracht werden dürfen" (ebd. S.213).

Damit ist das dritte Zweckzentrum des Staates erreicht, die Rechtssicherheit. Es ist die Gründung und Wahrung des Rechtszustandes, in dessen folgerichtigem Ablauf